



Systematische Sammlung des Kommunalrechts der Gemeinde Sagogn

Nummer 7710.01

Titel Bestattungs- und Friedhofsordnung

Auflage Auflage vom 13.11.2015

Auflage vom 06.11.1996

Gültig ab 11.12.2015 - übersetzt

Einleitende Bemerkungen

Aus Gründen der Vereinfachung beziehen sich Personen-, Funktions- und Gewerbeangaben in dieser amtlichen Publikation jeweils auf alle Geschlechter, ausser wenn explizit etwas anderes definiert ist. *Dies ist eine Gebrauchsübersetzung ohne Rechtskraft. Es gilt die verabschiedete romanische Version.*

Letzte informale Änderung 10.03.2024 durch Thomas Candrian.

Inhalt

I. Organisation, Betrieb und Aufsicht	3
II. Bestattungswesen	4
III. Friedhofsordnung	7
A. Zugang	7
B. Grabregister	7
C. Grösse der Grabmäler	8
D. Friedhof der katholischen Kirchgemeinde	10
E. Friedhof der evangelischen Kirchgemeinde	11
F. Gemeinschaftsgrab	12
G. Friedhof- und Gräberunterhalt	13
IV. Abschliessende Bestimmungen	14

Erlassen aufgrund von Art. 12 Absatz 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden vom 2. Dezember 1984 und der kantonalen Verordnung vom 27. Oktober 1998 über das Bestattungswesen.

I. ORGANISATION, BETRIEB UND AUFSICHT

Aufsicht

Art. 1

¹ Die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen ist dem Gemeindevorstand übertragen. Der Gemeindevorstand ist zuständig für die Ausführung.

² Der Gemeindevorstand verwaltet die Friedhöfe in Konkordanz mit dem Kirchgemeindevorstand der katholischen resp. der evangelischen Kirchgemeinde.

Bodenbesitz der Friedhöfe

Art. 2

¹ Die zwei Friedhöfe in Sagogn sind in Besitz der Stiftung der katholischen Kirche Sagogn (Fundaziun baselgia catolica Sagogn) resp. der evangelischen Gemeinde Sagogn/Laax/Falera (Pleiv evangelica Sagogn/Laax/Falera). Es besteht bei jedem Friedhof ein unanfechtbares Nutzungsrecht, ähnlich einem Dienstbarkeitsrecht, zugunsten der politischen Gemeinde. Beide Friedhöfe sind öffentliche Institutionen, die den Bestattungsgebrauch überstehen.

² Das Territorium "Crest Baselgia" der Stiftung der katholischen Kirche Sagogn (Fundaziun baselgia catolica Sagogn) steht unter Denkmalschutz. Architektonische Veränderungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen kantonalen Behörden erfolgen.

Obligationen der politischen Gemeinde

Art. 3

¹ Der Gemeindevorstand ist dafür zuständig:

- a) Gesetze über die Nutzung und Erhaltung des Friedhofes zu erlassen;
- b) die Todesanzeige entgegenzunehmen;
- c) ausserordentliche Bewilligungen für die Bestattung von Nichtansässigen zu erteilen;

- d) das Vorbereiten der Grabstätte und die Organisation der Abdankung;
- e) das Überwachen der Dienstleute;
- f) das Führen des Grabregisters und die Einhaltung vorgeschriebenen Grabesruhe;
- g) das Anordnen und die Ausführung der Räumung eines Grabfeldes nach Ablauf der Zeit der Grabesruhe.

Zuständigkeit der Kirchgemeinden**Art. 4**

¹ Die Stiftung der katholischen Kirche Sagogn (Fundaziun baselgia catolica Sagogn) resp. der evangelischen Gemeinde Sagogn/Laax/Falera (Pleiv evangelica Sagogn/Laax/Falera) sind zuständig für:

- a) die Beaufsichtigung des Friedhofes, vor allem der Unterhalt der Gräber und der Umgebung;
- b) die Ausführung des Gesetzes betreffend die Grabmäler und die Grabbepflanzung;
- c) die Sauberkeit auf dem Friedhof.

II. BESTATTUNGSWESEN

Aufbahrung**Art. 5**

¹ Die Leiche darf erst aufgebahrt werden, wenn ein in der Schweiz praktizierende Arzt den Tod der Person festgestellt hat.

² Der Sarg darf bis kurz vor der Abdankung offen bleiben, wenn eine Schliessung aus medizinischen Gründen oder aufgrund einer fortgeschrittenen Dekomposition nicht angeordnet wurde.

³ Bei Leichen mit Ansteckungsrisiko gelten die nationalen Vorschriften bezüglich des Aufbahrens.

Material**Art. 6**

¹ Es sind Säрге aus weichen Holzarten zu verwenden. Die Urnen müssen aus verrottbarem Material bestehen.

² Ist die Leiche zusätzlich zum Sarg noch in einer Plastikfolie gewickelt oder von Metall umzingelt, muss dafür gesorgt werden, dass die Leiche eine genügende Luftzufuhr erhält.

Transport der Leiche**Art. 7**

¹ Der Transport der Leiche ist Sache der Angehörigen. Spezielle Bestimmungen des Bundes und des Kantons sind zu beachten.

Ort der Abdankungen**Art. 8**

¹ In der Gemeinde Sagogn können folgende Personen bestatten werden:

- a) Einwohner, Ansässige und Aufenthalter der Gemeinde;
- b) Personen, welche auf dem Gemeindegebiet gestorben sind oder Leichen, die auf dem Gemeindegebiet gefunden wurden, falls das von den Angehörigen erwünscht ist.

² Bürger und Verstorbene, welche nicht in der Gemeinde wohnhaft sind, können auf Anfrage und mit Genehmigung des Gemeindevorstandes in Sagogn bestattet werden. Der Gemeindevorstand konsultiert hierbei den Kirchgemeindevorstand der katholischen resp. evangelischen Kirche. Dieses Recht kann denjenigen verliehen werden, welche einen speziellen Bezug zur Gemeinde Sagogn oder zu Einwohnern der Gemeinde hatten.

Auswahl des Friedhofes**Art. 9**

¹ Die Bestattung auf dem katholischen resp. evangelischen Friedhof erfolgt gemäss der Konfession des Verstorbenen und gemäss den Wünschen der Angehörigen.

² In ausserordentlichen Fällen entscheidet der Gemeindevorstand – nach Konsultation mit den Angehörigen und mit den Kirchgemeinden – über die Auswahl des Friedhofes.

³ Eine Bestattung darf niemandem aus konfessionellen oder aus anderen Gründen abgelehnt werden.

Zeitpunkt der Bestattung

Art. 10

⁴ Die Bestattung oder die Kremation darf frühestens 48 Stunden und spätestens 72 Stunden nach dem Ableben des Verstorbenen stattfinden. Die Bestattung einer Urne ist nicht an die Bestattungszeit gebunden. Ausserordentliche Fälle benötigen eine Bewilligung des Bezirksarztes.

Vorbereitung für die Abdankung

Art. 11

¹ Der Gemeindevorstand ordnet die Vorbereitung des Grabes an. Der Gemeindevorstand ist auch dafür zuständig, spezielle Massnahmen anzuordnen, zum Beispiel bei aufgefundenen Leichen, wo die Angehörigen nicht auffindbar sind.

Kirchliche Abdankung

Art. 12

¹ Für die Vorbereitung der Abdankungsfeier sind die Angehörigen zuständig. Wenn keine Angehörigen zu finden sind, organisiert die Gemeinde eine würdige Abdankung.

² Das Glockengeläute der Abdankung richtet sich nach dem Brauch und den Regeln der Kirchgemeinden.

Gebühren

Art. 13

¹ Die Gebühren für die Bestattung richten sich nach der Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen, welche vom Gemeindevorstand erlassen wurde.

² Der Gemeindevorstand bewilligt ausnahmsweise die Kosten der Abdankung in Härtefällen zu übernehmen.

³ Die politische Gemeinde sorgt für eine angemessene Abdankungsfeier, wenn keine Angehörigen zu finden sind.

III. FRIEDHOFSORDNUNG

A. ZUGANG

Zugang zum Friedhof **Art. 14**

¹ Der Zugang zum Friedhof ist allen gestattet.

² Es ist verboten:

- a) sich unangemessen zu verhalten und Lärm zu veranstalten;
- b) die Friedhofsanlage, die Gräber und die Grabmäler zu beschädigen oder zu verschmutzen
- c) die Bepflanzung der Gräber zu entfernen, wenn man dazu nicht befugt ist;
- d) Hunde auf den Friedhof mitzuführen.

B. GRABREGISTER

Grabregister **Art. 15**

¹ Die Gemeindeverwaltung führt ein Grabregister. Das Register enthält den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum und das Todesdatum der Verstorbenen.

Gräbereinteilung **Art. 16**

¹ Die Gräber werden gemäss Gestaltungsplan in fortlaufender Reihenfolge belegt.

² Die Grabfelder werden eingeteilt in:

- a) Grabfelder für Erwachsene und Jugendliche über sieben Jahren
- b) Grabfelder für Kinder unter sieben Jahren
- c) Grabfelder für Urnen
- d) Grabfelder für Gemeinschaftsgräber

Belegung der Gräber **Art. 17**

¹ Jeder Sarg und jede Urne müssen in einem separaten Grab bestattet werden.

² Die Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Grabstätte ist erlaubt - falls vom Verstorbenen oder von seinen Angehörigen erwünscht - sofern die bereits belegte Grabstätte seit maximal 12 Jahren besteht. Das gilt nicht für Gemeinschaftsgräber. Die Grabesruhe wird dadurch nicht verlängert.

Grabesruhe**Art. 18**

¹ Die Grabesruhe dauert für Bestattete mindestens 20 Jahre.

Exhumierung**Art. 19**

¹ Es ist verboten, eine Leiche vor Ablauf der gesetzlich vorgegebenen Grabesruhe auszugraben. In Ausnahmefällen entscheidet das Justizdepartement des Kantons Graubünden.

Grabräumung**Art. 20**

¹ Die Anordnung der Räumung eines Grabfeldes ist 3 Monate im Voraus den Angehörigen mitzuteilen. Ausserdem muss dies auch im Publikationsorgan der Gemeinde mitgeteilt werden.

² Nach Ablauf dieser Frist veranlasst der Gemeindevorstand die Beseitigung der nicht entfernten Gegenstände auf Rechnung der Angehörigen. Die Gemeinde kann über die Grabmäler verfügen, welche bis zum vereinbarten Termin nicht abgeholt worden sind.

C. GRÖSSE DER GRABMÄLER**Gräberabstand,
Gräbertiefe****Art. 21**

¹ Der Abstand zwischen den Gräbern muss mindestens 30 cm betragen.

² Die Wege zwischen den Reihen müssen eine Distanz von mindestens 70 cm voneinander haben.

³ Die Masse der Grabfelder werden einheitlich festgesetzt:

- a) Grabfelder für Erwachsenen und Jugendliche über sieben Jahren
Länge 190 cm
Breite 70 cm
Tiefe 150 cm
- b) Grabfelder für Kinder unter sieben Jahren
Länge 120 cm
Breite 50 cm
Tiefe 130 cm
- c) Grabfelder für Urnen
Länge 70 cm
Breite 40 cm
Tiefe 80 cm
- d) Grabfelder für Gemeinschaftsgräben
Tiefe 80 cm

⁴ Knochen und Urnen, welche nach Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe ausgegraben werden, müssen sachgerecht beerdigt werden.

Art. 22

Grabeinfassung

¹Jedes Grab muss nach frühestens 12 Monaten mit einer Grabeinfassung versehen werden. Die Grabeinfassungen müssen folgende Masse aufweisen:

- a) Für Personen über sieben Jahren
Länge 160 cm
Breite 60 cm
- b) Für Urnen und Gräber von Kindern
Länge 70 cm
Breite 60 cm

²Die Grabeinfassung muss den Boden um 10 cm überragen.

D. FRIEDHOF DER KATHOLISCHEN KIRCHGEMEINDE

Grabkreuz

Art. 23

¹ Nach der Beerdigung wird jede Grabstätte mit einem Holzkreuz versehen, dieses Kreuz wird vom Bestattungsinstitut geliefert. Die Grabeinfassung aus Holz wird während des ersten Jahres von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

² Grabmäler und Grabeinfassungen aus Stein dürfen frühestens 12 Monate nach der Beerdigung aufgestellt werden, und das nach Absprache mit dem Vorstand der Kirchgemeinde. Der Boden darf weder nass noch gefroren sein. Die Überschüssige Erde wird auf den dafür vorgesehenen Platz auf dem Friedhof deponiert.

³ Grabmäler dürfen nur aus Schmiedeeisen bestehen und müssen die Form eines Kreuzes haben. Jedes Grabmal muss vom Vorstand der Kirchgemeinde genehmigt werden.

⁴ Auf dem Grabmal müssen Name, Vorname, Geburtsjahr und Todesjahr festgehalten sein.

⁵ Jedes Grabmal hat sich in das Grabbild des Friedhofes harmonisch einzufügen.

⁶ Benachbarte Gräber sollen miteinander optisch harmonisieren.

Grabmäler

Art. 24

¹ Die Grösse der Grabmäler ist entscheidend für das harmonische Grabbild des Friedhofes. Deshalb gelten folgende Höchstmasse:

- a) Grabmäler für Erwachsene
 - Höhe des Kreuzes ab Grabeinfassung 130 - 150 cm
 - Breite des Kreuzes 50 - 70 cm
 - Der Stein für das Kreuz darf nicht mehr als 15 cm höher sein als die Grabeinfassung

- b) Grabmäler für Kinder
 - Höhe des Kreuzes ab Grabeinfassung 70 - 90 cm
 - Breite des Kreuzes 30 - 40 cm
 - Die Höhe wird auf der Rückseite gemessen
- c) Grabmäler für Urnen
 - Höhe des Kreuzes ab Grabeinfassung 80 - 100 cm
 - Breite des Kreuzes 40 - 50 cm.

Grabbepflanzung Art. 25

¹ Die Fläche, die bepflanzt werden kann beträgt:

- a) Abteilung Erwachsene, Jugendliche 160 / 60 cm
- b) Abteilung Kinder 95 / 45 cm
- c) Abteilung Urnen 100 / 60 cm

E. FRIEDHOF DER EVANGELISCHEN KIRCHGEMEINDE**Grabmal Art. 26**

¹Nach der Beerdigung wird jede Grabstätte mit einem Holzkreuz versehen, dieses Kreuz wird vom Bestattungsinstitut geliefert. Die Grabeinfassung aus Holz wird während des ersten Jahres von der Gemeinde zur Verfügung gestellt

² Grabmäler und Grabeinfassungen aus Stein dürfen frühestens 12 Monate nach der Beerdigung aufgestellt werden, und das nach Absprache mit dem Vorstand der Kirchgemeinde. Der Boden darf weder nass noch gefroren sein. Die Überschüssige Erde wird auf den dafür vorgesehenen Platz auf dem Friedhof deponiert.

³ Die Grabmäler müssen aus Stein bestehen. Jedes Projekt muss durch den Vorstand der Kirchgemeinde genehmigt werden.

⁴ Auf dem Grabmal müssen Name, Vorname, Geburtsjahr und Todesjahr festgehalten sein.

⁵ Jedes Grabmal hat sich in das Grabbild des Friedhofes harmonisch einzufügen.

⁶ Benachbarte Gräber sollen miteinander optisch harmonisieren.

Monument**Art. 27**

¹ Die Breite des Monumentes darf die Breite der Grabeinfassung nicht überschreiten.

² Das Monument darf nicht höher als 100 cm sein.

³ Die Höhe eines Monumentes einer Urne darf nicht mehr als 70 cm betragen.

F. GEMEINSCHAFTSGRAB**Zweck****Art. 28**

Die Gemeinde stellt auf jedem Friedhof ein Gemeinschaftsgrab für Urnen zur Verfügung.

Grabschmuck**Art. 29**

¹ Nach einer Beerdigung in einem Gemeinschaftsgrab dürfen Blumen, Kerzen und andere Dekorationen nur während den ersten drei Monaten deponiert werden. Nach Ablauf dieser Frist entfernen die Zuständigen Mitarbeiter den Grabschmuck.

G. FRIEDHOF- UND GRÄBERUNTERHALT

Unterhalt der Reihengräber **Art. 30**

¹ Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabmäler und Gräber ihrer verstorbenen Angehörigen in ordnungsgemäßen und schicklichem Zustand zu halten und für die Bepflanzung und den gärtnerischen Unterhalt der Gräber zu sorgen. Falls das nicht möglich ist, wird der Unterhalt der Gräber vom Gemeindevorstand organisiert und den Angehörigen in Rechnung gestellt.

² Es dürfen keine Pflanzen und Gewächse eingesetzt werden, welche einen nachteiligen Einfluss auf die angrenzenden Gräber haben.

³ Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber und die Umgebung beeinträchtigen oder die festgelegten Abmessungen der Grabfelder überschreiten, sind durch die Angehörigen zurückzuschneiden oder zu entfernen.

Unterhalt der Gemeinschaftsgräber **Art. 31**

¹ Die Gemeinde ist verantwortlich für die Errichtung und den Erhalt der Gemeinschaftsgräber.

² Für den Unterhalt der Gemeinschaftsgräber ist die Kirchgemeinde verantwortlich.

Unterhalt des Friedhofes **Art. 32**

¹ Die anfallenden Kosten für den Unterhalt der Friedhöfe werden von der Gemeinde Sagogn übernommen. Inbegriffen sind auch Erweiterungen und allfällige Umgestaltungen der Friedhöfe. Des Weiteren ist der Erhalt der Grabmauer inbegriffen.

² Auf Anfrage kann die Gemeinde Beiträge für ausserordentliche Ausgaben in Betracht ziehen, welche zugunsten der Umgegend der Kirche und der Friedhöfe gehen.

IV. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

Strafbestimmungen

Art. 33

¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zu 1000.- Franken bestraft.

² Der Vollzug der Verfügung auf Kosten des Fehlbaren sowie die Überweisung an den Strafrichter bleiben vorbehalten.

³ Die strafrechtliche Verfolgung auf Grund kantonaler oder eidgenössischer Bestimmungen bleibt vorbehalten.

Inkrafttreten

Art. 34

¹ Die Bestattungs- und Friedhofordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen Reglemente aufgehoben.

Ausgabe vom Gemeindevorstand genehmigt am	-
Ausgabe von der Gemeindeversammlung genehmigt am	11.12.2015
Ausgabe von der Regierung des Kantons GR genehmigt am	-